

Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen
Vom 16. März 2007

(Verkündungsblatt Jg. 5, 2007, Nr. 25)

zuletzt geändert durch 7. Änderungsordnung vom 04. Oktober 2010 (VBI Jg. 8, 2010 S. 451 / Nr. 79)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Dauer des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 Bachelor-Grad
- § 4 Modul- und Leistungspunktesystem
- § 5 Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten
- § 6 Leistungs- und Maluspunkte
- § 7 Form der Modul- und Modulteilprüfungen, Anmeldung und Abmeldung zu den Prüfungen
- § 7a Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen
- § 8 Klausurarbeiten und Mündliche Prüfungen
- § 9 Hausarbeiten und Präsentationen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Bildung der Modulnoten
- § 15 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

- § 16 Zusatzleistungen
- § 17 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 18 Studierende in besonderen Situationen
- § 19 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit, Aberkennung

II. Spezielle Regelungen

- § 22 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 23 Aufbau des Bachelor-Studiums
- § 24 Seminare
- § 25 Tutorien
- § 26 Bachelor-Arbeit
- § 27 Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 28 Abschluss des Bachelor-Studiums
- § 29 Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement
- § 30 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen
(Inkrafttreten, Veröffentlichung)

- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2006/2007 oder später in dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

§ 2 Ziel und Dauer des Studiums, Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium eines Bachelor-Studiengangs vermittelt den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten. Bei erfolgreichem Absolvieren der Bachelor-Prüfung wird ein erster berufsbefähigender Studienabschluss erreicht. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung ermöglicht ein Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern alle weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Jahre. Um das Studium mit dem Bachelor-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die bestandene Bachelor-Prüfung ermöglicht nicht die Zulassung zur Promotion.

§ 3 Bachelor-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Grad „Bachelor of Science“ verliehen, abgekürzt „B.Sc.“.

§ 4 Modul- und Leistungspunktesystem

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung versteht man die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen, abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs umfassen. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System: Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Auf der Grundlage von erworbenen Leistungspunkten (Credit Points) und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module und die Noten der Bachelor-Prüfung insgesamt berechnet.

(4) Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Anrechnungspunkt entspricht dabei einem erforderlichen Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeit. Der Umfang und die entsprechenden Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Modulbeschreibungen festgelegt. Diese Modulbeschreibungen werden im von der Fakultät beschlossenen Modulhandbuch für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unter der URL „<http://www.uni-duisburg-essen.de/studium/bologna/modulhandbuch>“ bekannt gemacht und aktualisiert.

(5) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto gemäß § 6 Abs. 1 erst gutgeschrieben, wenn alle zu dem Modul erforderlichen Lehrveranstaltungen mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurden. Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 1 Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für die Lehrveranstaltungen jedes Moduls werden die Studienleistungen in der Regel durch Prüfungen festgestellt. Bei bestandener Prüfung werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 5 so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie der Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch Anrechnungspunkte zugeordnet sind. Dies gilt auch für den Erwerb von Leistungspunkten durch den Nachweis der Teilnahme an einer Veranstaltung. Dieselbe Lehrveranstaltung kann nur in einem Modul angerechnet werden.

(2) Wenn ein Modul mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, so können diese gemeinsam oder getrennt geprüft werden. Insbesondere können Vorlesungen und die sie vertiefenden Übungen, wenn sie zum selben Modul gehören, gemeinsam oder getrennt geprüft werden.

(3) Durch die Prüfung wird in der Regel eine Note vergeben. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch in folgenden Fällen zulässig:

1. Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die nicht eigenständige Inhalte vermitteln, sondern Inhalte anderer Lehrveranstaltungen anwenden und vertiefen (z.B. Übungen zu einer Vorlesung), und die zugehörigen Leistungspunkte können benotet oder unbenotet sein.
2. Die Module des Ergänzungsbereichs gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 16 und § 23 Abs. 3 Nr. 11 a), c) und d) und die zugehörigen Leistungspunkte können auch ohne Gesamtnoten nur mit den Urteilen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

In den vorgenannten Ausnahmefällen ist die Art der Bewertung für die betroffenen Module jeweils im Modulhandbuch festzulegen.

(4) Mit Ausnahme des Fachseminars werden in den Veranstaltungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 11 die Leistungspunkte durch einen qualifizierten Nachweis der Teilnahme durch den Verantwortlichen oder die Verantwortliche erbracht.

(5) Wählt die oder der Studierende in § 23 Abs. 3 Nr. 11 Veranstaltungen im Umfang von mehr als 12 Credits, werden nach ihrer oder seiner Wahl nur 12 Credits angerechnet. Wählt die oder der Studierende in § 23 Abs. 3 Nr. 12 Veranstaltungen im Umfang von mehr als 6 Credits, werden nach ihrer oder seiner Wahl nur 6 Credits angerechnet.

(6) Bei bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer Leistungspunkte gemäß Abs. 1. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Leistungspunkte spätestens 6 Wochen nach der Prüfung mit folgenden Angaben an den Studien- und Prüfungsausschuss melden:

1. Name und Matrikelnummer der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
3. Angabe des Moduls, dem die Lehrveranstaltung zuzurechnen ist,
4. Datum und Uhrzeit der Beendigung der Prüfung (im Folgenden als „Zeitpunkt der Leistungspunkte“ bezeichnet),
5. Anzahl der Leistungspunkte,
6. entweder eine Note (im Folgenden als „Note der Leistungspunkte“ bezeichnet) oder bei unbenoteten Prüfungen die Angabe „bestanden“ oder „nicht bestanden“,
7. Name und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers.

(7) Bei nicht bestandener Prüfung werden keine Leistungspunkte vergeben. Die Prüferin oder der Prüfer meldet den erfolglosen Prüfungsversuch mit Angaben gemäß Abs. 6 spätestens 6 Wochen nach der Prüfung an den Prüfungsausschuss, wobei als Note „nicht ausreichend“ eingetragen wird.

§ 6²

Leistungs- und Maluspunkte

(1) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungs- und Maluspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 5 Leistungspunkte für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen angelastet, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Die Ermittlung der Punktestände aller Konten erfolgt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Ergebnisse der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Der Punktestand von Leistungspunktekonten wird immer vor dem Punktestand von Maluspunktekonten ermittelt.

(2) Leistungs- und Maluspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

1. Für eine bestandene Prüfung werden nach Abschluss des zugehörigen Moduls die Leistungspunkte in Höhe der jeweiligen Anrechnungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt. Dies gilt sinngemäß in gleicher Weise, wenn einer Prüfung mehrere Lehrveranstaltungen zugrunde liegen.
2. Für jedes Mal, in der eine Prüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden Maluspunkte in Höhe der jeweiligen Anrechnungspunkte angelastet. Für nicht zu bewertende Studienleistungen, für die der qualifizierte Nachweis der Teilnahme gem. § 5 Abs. 4 erforderlich ist, werden keine Maluspunkte angelastet.

Im Kernbereich des Bachelor-Studiengangs dürfen maximal 105 Maluspunkte angelastet werden. Im gesamten Bachelor-Studiengang dürfen maximal 175 Maluspunkte angelastet werden.

(3) Leistungspunkte werden einem Leistungspunktekonto nur dann gutgeschrieben, wenn jede der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Prüfungsleistung,
2. Das Leistungspunktekonto des oder der Studierenden enthält noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung,
3. Im Falle des Erwerbs von Leistungspunkten aus dem Bachelor-Vertiefungsbereich sind die Bestimmungen aus § 23 Abs. 3 und 4 einzuhalten.

§ 7 ³

**Form der Modul- und Modulteilprüfungen,
Anmeldung und Abmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Modul- und Modulteilprüfungen können
 1. in der Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 8 oder
 2. schriftlich in Form einer Klausurarbeit gemäß § 8 oder einer Hausarbeit gemäß § 9 oder
 3. in Form einer Präsentation gemäß § 9 oder
 4. als Kombination der Prüfungsformen Nr. 1 bis 3 abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungen sind auch als zusammengesetzte Prüfung aus mehreren
 1. mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung möglich. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.
 2. mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung möglich. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Hat die oder der Studierende eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden vom Lehrveranstalter bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung kann einmal zum Nachtermin gemäß § 8 Abs. 2 wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.
- (3) Die Kandidaten sind zu Beginn der Lehrveranstaltung im jeweiligen Kurs über die für sie geltende Prüfungsform und den zeitlichen Umfang der Prüfung in Kenntnis zu setzen. Prüfungsform und zeitlicher Umfang werden von der Prüferin oder dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften einheitlich bestimmt. § 18 bleibt unberührt.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Sie bzw. er gibt diese Entscheidung spätestens nach dem vierten regulären Termin der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Bei jeder Form der Prüfung sollen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Probleme zu strukturieren und kritisch zu reflektieren, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden konkret anzuwenden.

(6) Zu jeder Modul- und Modulteilprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt. Die Anmeldung kann nur dann erfolgen, soweit die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat für den Bachelor-Studiengang gemäß dieser Ordnung immatrikuliert ist. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von acht Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktage. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat vor Fristbeginn oder zu Beginn eines Semesters durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für Abmeldungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung.

(7) Zur zusammengesetzten Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme an allen Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. Abs. 6 Satz 7 gilt entsprechend. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme am zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teilnahme an der abschließenden Prüfung gemäß Abs. 2 Nr. 2 gilt als neuer Prüfungsversuch.

§ 7a ⁴

Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an einzelnen Wahlpflichtveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Die Fakultät stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.
- (2) Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Zulassung zu einer nach Abs. 2 teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung erfolgt vorrangig nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung und der Ablegung der Prüfungsleistung durch die Fakultät im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) Erste Priorität:
Eintritt eines wesentlichen Zeitverlustes bei Nichtteilnahme an der Lehrveranstaltung und der dazugehörigen Prüfung; ein wesentlicher Zeitverlust ist insbesondere anzunehmen, wenn der/die Studierende in dem Semester nicht zu einer Prüfung in einer anderen Wahlpflichtveranstaltung zugelassen werden oder wegen eines Auslandssemesters nicht an der nachfolgenden teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltung teilnehmen kann.
- b) Zweite Priorität:
Erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung.
- c) Dritte Priorität:
Anzahl der erworbenen Leistungspunkte beginnend mit der höchsten Leistungspunktezahl

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 18 dieser Ordnung können auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss Ausnahmen zugelassen werden.“

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist jeweils die Teilnahme an der zugrunde liegenden Lehrveranstaltung. Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt zu den von der Fakultät festgelegten vorgezogenen Anmeldefristen beim Prüfungsamt. Die Nichtzulassung zur Lehrveranstaltung und damit die Nichtzulassung zur Prüfung wird den Studierenden spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche durch Aushang durch die Fakultät bekannt gegeben. Die Frist für Abmeldungen von Prüfungen endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Im Falle der Fristversäumung gilt § 32 VwVfG NW entsprechend.

§ 8

Klausurarbeiten und Mündliche Prüfungen

- (1) Für die mündliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und für die Klausurarbeit aus § 7 Abs. 1 Nr. 2 und die Abschließende Prüfung aus Abs. 2 Nr. 2 gelten die folgenden Absätze 2 bis 5.
- (2) Für jede Prüfung gemäß Abs. 1 sind mindestens zwei Prüfungstermine anzubieten. Kandidatinnen und Kandidaten sollen kurzfristig nach Ende der Lehrveranstaltung einen ersten Prüfungstermin (Haupttermin) wahrnehmen können. Der zweite Prüfungstermin (Nachtermin) ist spätestens im auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semester anzubieten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten können Prüfungen auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Studierende der Betriebswirtschaftslehre werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat und die Prüferin oder der Prüfer zustimmen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note fest; zuvor hat sie bzw. er die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die

wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. Den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sollen die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben werden. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern einer schriftlichen Prüfung die Gelegenheit zur Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu geben.

(5) Prüfungen können zur Gänze oder in Teilen in Form von Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden.

§ 9

Hausarbeiten und Präsentationen

- (1) In einer Hausarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem dazu gehörenden Modul vertieft haben und anwenden können.
- (2) In einer Präsentation zeigen die Studierenden darüber hinaus die Fähigkeit zur mündlichen Darstellung.
- (3) Die Bestimmungen für Hausarbeiten und Präsentationen trifft die beziehungsweise der Lehrverantwortliche.
- (4) Bei Hausarbeiten ist die alleinige Bewertung durch die Lehrverantwortliche oder den Lehrverantwortlichen ausreichend.
- (5) Bei Präsentationen ist weder die Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers noch die Protokollierung erforderlich.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
1. Änderung von Modulen beziehungsweise Modulinhalt, in denen Leistungspunkte zu erwerben sind. Dazu ist der Rat von einschlägig arbeitenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen einzuholen,
 2. Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Bachelor-Studiengangs,
 3. Organisation der Prüfungen und Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
 4. Verwaltung der Leistungspunkte und Maluspunkte gemäß §§ 5 und 6,
 5. Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 6. weitere Aufgaben entsprechend dieser Prüfungsordnung.

Ziffern 1 und 2 schließen auch die Möglichkeit ein, Module zuzulassen, die nicht regelmäßig angeboten werden, insbesondere können auf Antrag von Studierenden oder Lehrenden weitere Wahlpflichtmodule zugelassen oder Module durch andere ersetzt werden. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Lehrveranstaltungen und

die zugehörigen Prüfungen auch unabhängig von der vorgegebenen Modulstruktur durchgeführt werden können; insbesondere können in diesem Fall erworbene Leistungspunkte auch dann angerechnet werden, wenn das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Diese Regelung kann generell oder für einzelne Module für mindestens ein Studienjahr in Kraft gesetzt werden. Ziffer 3 schließt das Recht ein, dass Mitglieder des Prüfungsausschusses der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden sieben Personen:

1. einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
5. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Statusgruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden:

1. für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied,
2. für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein stellvertretendes Mitglied sowie
3. für die Gruppe der Studierenden ein stellvertretendes Mitglied

getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt jeweils zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied aus einer beliebigen Gruppe anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder, bei ihrer oder seiner Abwesenheit, die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den geforderten

fachlichen Gebieten sowie der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht der oder dem Vorsitzenden ein Prüfungsamt zur Seite.

(8) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat der am Studiengang beteiligten Fakultät einmal im Jahr.

(9) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 11

Prüfende und Beisitzende

(1) Eine Dozentin oder ein Dozent ist Prüferin oder Prüfer der von ihr oder ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn sie oder er der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder vom Prüfungsausschuss bestellt worden ist. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Wenn es mehrere Prüferinnen oder Prüfer einer Lehrveranstaltung gibt, legen diese die Prüfungsform gemäß § 7 Abs. 1 und Abs. 2 gemeinsam fest. Jede Prüferin und jeder Prüfer ist berechtigt, Prüfungen abzunehmen.

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Das Amt einer Beisitzerin oder eines Beisitzers darf nur übernehmen, wer die entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer und Aufsichtführende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden, solange die höchstzulässige Maluspunkteanzahl nicht überschritten ist. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen sind im Sinne der Regelung über Maluspunkte gemäß § 6 anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Bachelor-Arbeit kann im Falle ihres Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

§ 13⁵

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend;

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

§ 14

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn jede zu diesem Modul gehörende Prüfung bestanden ist.

(2) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Ausnahmen von dieser Regel sind nur für die in § 5 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Module zulässig.

(3) Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet. Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf Grund der benoteten Prüfungsleistungen (Noten), die zum Modul gehören, und der Leistungspunkte (Gewichte), die für dieses Modul erworben wurden. Unbenotete Leistungspunkte gehen nicht in die Ermittlung der jeweiligen Modulnote ein.

(4) Wurden für ein Modul mehr Leistungspunkte als die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben, so gehen nur die Leistungspunkte mit den besten Ergebnissen in die Berechnung der Modulnote ein.

(5) Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung

(1) Für die Bewertung der Bachelor-Prüfung wird eine gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average) gebildet, die sich aus den gemäß § 14 gebildeten gewichteten Durchschnittsnoten der mit Noten bewerteten Module sowie der gewichteten Note der Bachelor-Arbeit zusammensetzt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Gewichtungsprinzip wie die Berechnung der Modulnoten.

(3) Der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet.

(4) Fällt die gewichtete Durchschnittsnote für die Bachelor-Prüfung besser als 1,3 aus, so wird im Zeugnis und im Diploma Supplement das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 16

Zusatzleistungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus weiteren Prüfungen unterziehen (Zusatzleistungen).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung gemäß Abs. 1 wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nicht einbezogen.

(3) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzleistungen in Zeugnis und Diploma Supplement aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzleistungen anzugeben.

(4) Falls die Zusatzleistungen zu einem Modul kombinierbar sind, kann auf Antrag zusätzlich die Note des Moduls aufgenommen werden.

§ 17

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen akkreditierten Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen anerkannt. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Fehlversuche werden gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 in Maluspunkte umgerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Stu-

diengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit Gleichwertigkeit vorliegt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Fehlversuche werden gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 in Maluspunkte umgerechnet. Der oder die Studierende hat die zur Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen besteht. Vor der Feststellung sind zuständige Fachvertreter oder Fachvertreterinnen zu hören.

(3) Werden einem Modul konkret zurechenbare Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Studienleistungen und Prüfungsleistungen einem Modul nicht konkret zurechenbar sind, gilt Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Leistungspunkte angerechnet.

§ 18

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des oder der Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zutreffen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des oder der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen

oder versorgen, wenn dieser bzw. diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des oder der Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 19

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die oder der Studierende beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende Inhalte aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, medizinische Befundtatsachen, Art der sich aus der Krankheit ergebenden Beeinträchtigung, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Frist für die Anfertigung einer bereits ausgegebenen schriftlichen Arbeit kann, wenn ein triftiger Grund unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht wird, auf Antrag der oder der Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Im Falle einer Erkrankung gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit – mit Ausnahme der Verlängerungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 5 Satz 2 – darf insgesamt einen Monat nicht überschreiten. Ungeachtet des § 26 Abs. 5 Satz 4 kann bei länger andauernden Hinderungsgründen die Aufgabe zurückgegeben werden. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine neue Aufgabe. Die Entscheidung über die Verlängerung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe des Abs. 4 Satz 1 sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Studierende oder den Studierenden darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Wer vorsätzlich eine Versicherung an Eides statt nach § 26 Abs. 7 Satz 2 falsch abgibt oder vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung verstößt,

handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(5) Die oder der Studierende, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 4 Sätze 1 bis 4 und Abs. 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 4 Satz 5 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Duisburg-Essen.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten enthalten folgende Informationen:

1. Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden und Datum des Studienbeginns,
2. Adresse sowie gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer der oder des Studierenden,
3. Studiengang,
4. Leistungspunktekonto, Maluspunktekonto und Registrierung der unternommenen erfolglosen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen über Prüfungsergebnisse,
5. Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen,
6. Datum des Abschlusses der Bachelor-Prüfung und Datum der Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses und der Urkunde über den erworbenen Bachelor-Grad sowie Kopien des Zeugnisses, des Diploma Supplements und der Bachelor-Urkunde,
7. andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere durchgeführte Beratungen, Schriftwechsel, ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von anderen Hochschulen und Kopien des Zeugnisses über die Hochschul- oder Fachhochschulreife.

(2) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhalten Studierende des Bachelor-Studiengangs auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre Leistungspunktekonten, ihre Maluspunktekonten und die Registrierung ihrer erfolglosen Prüfungsversuche.

(3) Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der Prüfungen zu Lehrveranstaltungen sowie der Abschlussarbeit wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen

zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die Prüfungsentscheidung bestandskräftig geworden ist. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 6 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Zeugnisdatum und die in Abs. 1 Nr. 2, 4 und 7 aufgeführten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeugnisdatum aufzubewahren.

§ 21 Ungültigkeit, Aberkennung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich Leistungspunkte und Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

(3) Wird durch Bekanntwerden einer Täuschung der Studienabschluss in Frage gestellt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsvorgangsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der verliehene Bachelor-Grad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Bachelor-Grads entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Bachelor-Urkunde und Diploma Supplement.

II. Spezielle Regelungen

§ 22⁶

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Prüfung im Rahmen des Bachelor-Studiums kann nur zugelassen werden, wer:

- über ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife; die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis verfügt und
- an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung legt der Prüfungsausschuss Fristen fest. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und
- eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits ein Studium des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Medizin-Management, Systems Engineering, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.

Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- mindestens eine der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- die oder der Studierende ein Studium des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig nicht bestanden hat. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind z.B. Medizin-Management, Systems Engineering, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik.

(4) Gemäß § 49 Abs. 10 HG kann von der nach Abs. 1 vorgegebenen Qualifikation abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangbezogene fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist.

(5) Die Eignung ist über die folgenden Elemente nachzuweisen:

- Nachweis der Fachhochschulreife sowie
- Nachweis von acht schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen aus folgendem Fächerkatalog:
 - Technik des betrieblichen Rechnungswesens
 - Mathematik
 - Grundlagen der BWL
 - Absatzmarketing
 - Operatives Produktionsmanagement
 - Investition und Finanzierung
 - Externes Rechnungswesen
 - Kosten- und Leistungsrechnung
 - Unternehmensführung
 - Einführung in die VWL
 - Mikroökonomik I
 - Makroökonomik I
 - Mikroökonomik II
 - Makroökonomik II
 - Rechtswissenschaft
 - Statistik I
 - Statistik II

(6) Die Eignung kann darüber hinaus auch im Rahmen einer Eignungsprüfung über folgende Elemente nachgewiesen werden:

- schriftlicher Test*
- Gespräch.*

(7) Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse gemäß Abs. 5 und Abs. 6 stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere fachliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

§ 23⁷

Aufbau des Bachelor-Studiums

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Der erfolgreiche Abschluss erfordert 180 Leistungspunkte (Credit Points). Davon entfallen:

- 90 Leistungspunkte auf das Kernstudium gemäß Abs. 2 und
- 90 Leistungspunkte auf das Vertiefungsstudium gemäß Abs. 3 inklusive der Bachelor-Arbeit.

(2) Das Bachelor-Kernstudium („Kernbereich“) umfasst 90 Anrechnungspunkte (Credits). Der Kernbereich besteht aus den folgenden Pflichtmodulen (Nr. 1 bis 16) und einem Wahlpflichtmodul (Nr. 17 und 18):

- A) im übergreifenden Bereich Ökonomie:
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre (6 Credits)
 2. Deskriptive Statistik (6 Credits),
- B) im Bereich Betriebswirtschaftslehre:
3. Unternehmensführung (6 Credits),
 4. Investition und Finanzierung (6 Credits),
 5. Internes Rechnungswesen (6 Credits),
 6. Externes Rechnungswesen (6 Credits),
 7. Absatz und Technik des betrieblichen Rechnungswesens (6 Credits),
 8. Produktion (6 Credits);
- C) im Bereich Volkswirtschaftslehre:
entweder:
9. Mikroökonomik I (6 Credits) und
 10. Mikroökonomik II (6 Credits),
- oder:
11. Makroökonomik I (6 Credits) und
 12. Makroökonomik II (6 Credits);
- D) im Bereich Wirtschaftsinformatik:
13. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik I (6 Credits),
 14. Grundlagen der Wirtschaftsinformatik II (6 Credits);
- E) im Ergänzungsbereich:
15. Allgemeinbildende Grundlagen: Rechtswissenschaft für Ökonomen I (6 Credits),
 16. Allgemeinbildende Grundlagen: Mathematik (6 Credits);
- F) Wahlpflichtmodul:
entweder:
17. Induktive Statistik (6 Credits),
- oder:
18. Allgemeinbildende Grundlagen: Rechtswissenschaft für Ökonomen II (6 Credits).
- (3) Das Bachelor-Vertiefungsstudium („Vertiefungsbereich“) umfasst 90 Anrechnungspunkte (Credits). Ein Studierender oder eine Studierende wird vom Prüfungsausschuss für den Vertiefungsbereich zugelassen, wenn für das Kernstudium mindestens 60 Leistungspunkte gutgeschrieben sind. Der Vertiefungsbereich besteht aus folgenden Modulen:
- A) im Wahlpflichtbereich:
1. Wahlpflichtmodul I (6 Credits),
 2. Wahlpflichtmodul II (6 Credits),
 3. Wahlpflichtmodul III (6 Credits),
 4. Wahlpflichtmodul IV (6 Credits),
 5. Wahlpflichtmodul V (6 Credits),
 6. Wahlpflichtmodul VI (6 Credits),
 7. Wahlpflichtmodul VII (6 Credits),
 8. Wahlpflichtmodul VIII (6 Credits),
 9. Wahlpflichtmodul IX (6 Credits),
- B) im Seminarbereich:
10. ein Fallstudienseminar gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 oder ein Fachseminar gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 (6 Credits),
- C) im Ergänzungsbereich:
11. Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 12 Credits, wahlweise
 - a) Veranstaltungen zur Förderung der Sozial-, Methoden-, Gender-, Selbst- oder Sprachkompetenz
 - oder
 - b) Fachseminare gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 im Umfang von max. 6 Credits oder
 - c) unentgeltliche Tutorentätigkeiten gem. § 25 im Umfang von maximal 6 Credits oder
 - d) Praktika im Umfang von 6 bzw. 12 Credits gem. Angaben im Modulhandbuch.
 12. Studium liberale: Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 Credits (6 Credits),
- D) die Bachelor-Arbeit gemäß § 26:
13. die Bachelor-Arbeit (12 Credits).
- (4) Die Lehrveranstaltungen der Schlüsselqualifikationen und des Studium liberale können aus dem jeweils aktuellen Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den Ergänzungsbereich (einschließlich Fachseminaren) gemäß Modulhandbuch ausgewählt werden. Von den 9 Wahlpflichtmodulen sind aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß Modulhandbuch mindestens 4 Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre (24 Credits) zu belegen. Im Übrigen können die Studierenden die 9 Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß Modulhandbuch frei kombinieren („Cafeteria-Prinzip“). Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gibt im Modulhandbuch zum Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre unverbindliche Empfehlungen für Profilbildungen, die jeweils zwischen 24 und 42 Credits unter Beachtung der o.a. Belegungsregeln umfassen.
- (5) Ungeachtet des § 23 Abs. 4 Satz 4 können in der Zeit vom 01.10.2008 bis 30.09.2009 die Lehrveranstaltungen der Schlüsselqualifikationen und des Studium liberale aus dem zu Beginn des Semesters im Modulhandbuch durch den Prüfungsausschuss festgelegten Veranstaltungsangebot der Fakultät und des Instituts für optionale Studien ausgewählt werden. Diese Regelung wird rechtzeitig vor ihrem Auslaufen auf die Notwendigkeit ihres Fortbestehens geprüft.
- (6) Lehrveranstaltungen gemäß § 23 Absatz 3 Buchstabe C), können bereits vor Abschluss des Kernstudiums absolviert werden.

**§ 24 ⁸
Seminare**

(1) Seminare können im Prinzip in freier Form durchgeführt werden, solange sie folgende Anforderungen erfüllen:

1. der Seminarinhalt gewährleistet den Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Bereich wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Arbeitens,
2. der jeweils erforderliche Studienaufwand (Workload) entspricht 6 Anrechnungspunkte (Credits)
3. die Leistungen der Seminarteilnehmer und Seminarteilnehmerinnen können individuell bewertet werden.

(2) Mindestens ein Seminar muss dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Recht zuzurechnen sein. Weitere Seminare können aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden.

(3) Die Teilnahme an einem Seminar setzt voraus, dass für das Kernstudium 72 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Als Seminare, die den Anforderungen gemäß Abs. 1 gerecht werden, kommen insbesondere in Betracht:

1. Fachseminare in Form von Forschungs-, Haupt- oder Literaturseminaren, und
2. Fallstudienseminare.

(5) Für Fallstudienseminare gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Studierenden bearbeiten möglichst in Teams gemeinsam einen Aufgabenbereich, wobei die Einarbeitung in Methoden und Arbeitstechniken sowie das Strukturieren und Lösen komplexer betriebswirtschaftlicher Probleme im Vordergrund stehen.
2. Die Ergebnisse der Aufgabebearbeitung werden abschließend in individuell zurechenbaren schriftlichen Ausarbeitungen dokumentiert und in einem Vortrag in deutscher oder englischer Sprache präsentiert.
3. Das Fallstudienseminar ist aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gemäß Modulhandbuch aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Recht, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsinformatik frei wählbar.

**§ 25 ⁹
Tutorien**

(1) Anrechenbare Tutorentätigkeiten können sowohl im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen als auch in Form von Fachtutorien ausgeübt werden. Anrechenbare Tutorentätigkeiten sind zwingend unentgeltlich durchzuführen.

(2) Im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen eingesetzte Tutoren sollen über die Hochschuleinrichtungen, über den Aufbau des Studiums und über die Prüfungsanforderungen informieren und bei einem sinnvollen Aufbau des Studiums beraten. Dabei werden Kommunikations-, Integrations- Transfer- und Führungsfähigkeiten erworben. Mit der Betreuung von Orientierungsveranstaltungen erhält die oder der Studierende 3 Credits.

(3) Im Rahmen der Tätigkeit eines Fachtutoriums soll die oder der Studierende oder studentische Arbeitsgemeinschaften zum Lehrstoff einer bestimmten Lehrveranstaltung moderieren. Dies kann auch im Rahmen eines eigens zusammengestellten Arbeitskompendiums erfolgen. Eine Studierende oder ein Studierender kann entweder maximal zwei Tutorien zur selben Veranstaltung in verschiedenen Semestern oder maximal zwei Tutorien zu verschiedenen Veranstaltungen im selben Semester anbieten. Für ein Tutorium erhält die oder der Studierende 3 Credits.

**§ 26
Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein betriebswirtschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten, durch Einsicht in die fachlichen Zusammenhänge und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wem für das Kernstudium alle Leistungspunkte und für das Vertiefungsstudium mindestens 30 Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben wurden.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer betreut, die oder der Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre anbietet. Der Prüfungsausschuss kann einer anderen Dozentin oder einem anderen Dozenten, die oder der selbstständig Lehrveranstaltungen für diesen Studiengang durchführt, die Betreuung und Begutachtung von Bachelor-Arbeiten übertragen. Soll die Bachelor-Arbeit nicht an der Lehreinheit durchgeführt werden, welcher der Studiengang zugeordnet ist, sondern an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Universität, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Für das Thema der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist durch den Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Teamarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN-A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit bzw. bei einer Teamarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Abschlussarbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter (Betreuerin oder Betreuer) soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema der Bachelor-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 13 vorzunehmen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für die bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Wiederholung der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelor-Arbeit innerhalb der in § 26 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur dann zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 28¹⁰

Abschluss des Bachelor-Studiums

(1) Das Bachelor-Studium ist bestanden, wenn die oder der Studierende 180 Leistungspunkte im Kern- und im Vertiefungsstudium gemäß den vorgegebenen Grenzen aus § 23 Absätze 2 bis 4 erreicht oder überschritten hat.

(2) Das Bachelor-Studium ist endgültig nicht bestanden, wenn die oder der Studierende:

1. die Bachelor-Arbeit gemäß § 26 im Wiederholungsversuch nicht bestanden (§ 27 Abs. 1 Satz 1) hat oder
2. die Maluspunktegrenze gemäß § 6 Abs. 2 überschritten hat.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der oder dem Studierenden dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

(3) Das Studium endet an dem Tag, an dem die Voraussetzung des Abs. 1, Abs. 2 oder eine Exmatrikulation des oder der Studierenden vorliegt.

§ 29¹¹

Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Das Bachelor-Zeugnis dokumentiert den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. Die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses bestätigt, dass eine Studierende oder ein Studierender die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, Methoden der Betriebswirtschaftslehre anzuwenden.

(2) Wenn das Studium gemäß § 28 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Bachelor-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen, ein Bachelor-Zeugnis ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

1. Name der Universität und Bezeichnung der zuständigen Fakultät,
2. der Name der Absolventin oder des Absolventen sowie ihr oder sein Geburtsdatum und Geburtsort,
3. die Bezeichnung des Studiengangs ("Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre") und Angabe der Regelstudienzeit,
4. die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,
5. alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und im Falle der Benotung die Note aufgeführt werden,
6. bei Seminaren sowie der Bachelor-Arbeit wird zusätzlich das Thema angegeben,
7. unbenotete Leistungspunkte werden mit dem Zusatz „ohne Benotung“ gekennzeichnet,

8. die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
9. die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
10. Angaben über das Praktikum und das Praktikumszeugnis
11. auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls für Zusatzleistungen absolvierten Prüfungen.

(3) Als Datum des Bachelor-Zeugnisses ist das Datum anzugeben, an dem das Studium gemäß § 28 Abs. 1 endet. Das Bachelor-Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität Duisburg-Essen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Insofern das Studienprogramm im Vertiefungsbereich einer Profilbildung des Modulhandbuchs gemäß § 23 Abs. 4 Satz 4 entspricht, ist dessen Profilbezeichnung mit einer Gesamtnote für die dem Profil zugehörigen Module in das Diploma Supplement zu übernehmen. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(5) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(6) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen.

§ 30 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grads beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(2) Die Urkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen (In-Kraft-Treten, Veröffentlichung)

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 4. April 2006.

Duisburg und Essen, den 26. März 2007

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

(Fußnoten s. Seite 14)

⁰ In der gesamten Ordnung „Fachbereich Wirtschaftswissenschaften“ durch „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt und „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt durch 5. ÄO v. 06.10.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 117), in Kraft getreten am 09.10.2009

⁰⁰ In der gesamten Ordnung „Studien- und Prüfungsausschuss“ durch „Prüfungsausschuss“ ersetzt durch 5. ÄO v. 06.10.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 117), in Kraft getreten am 09.10.2009

¹ § 5 Abs. 3 Nr. 2 und §§ 4 und 5 neu gefasst durch 4. ÄO v. 20.04.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 28), in Kraft getreten am 01.04.2009

² § 6 Abs. 3 Nr. 3 geändert durch 2. ÄO v. 03.09.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 72), in Kraft getreten zum 01.10.2008

³ § 7 Abs. 6 geändert durch 5. ÄO v. 06.10.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 117), in Kraft getreten am 09.10.2009

⁴ § 7a neu eingefügt durch 5. ÄO v. 06.10.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 117), in Kraft getreten am 09.10.2009

⁵ § 13 neuer Abs. 2 eingefügt, bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3 durch 6. ÄO v. 19.10.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 132), in Kraft getreten am 23.10.2009

⁶ § 22 nach Abs. 3 die Abs. 4-7 eingefügt durch 3. ÄO v. 10.09.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 74), rückwirkend in Kraft getreten zum 01.04.2008 und tritt zum 31.03.2009 außer Kraft

⁷ § 23 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 20.04.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 28), in Kraft getreten am 01.04.2009

⁸ § 24 zuletzt geändert durch 7. ÄO v. 04.10.2010 (VBI Jg. 8, 2010, Nr. 79), in Kraft getreten am 01.10.2010

⁹ § 25 geändert durch 4. ÄO v. 20.04.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 28), in Kraft getreten am 01.04.2009

¹⁰ § 28 Abs. 1 geändert durch 2. ÄO v. 03.09.2008 (VBI Jg. 6, 2008, Nr. 72), in Kraft getreten zum 01.10.2008

¹¹ § 29 zuletzt geändert durch 4. ÄO v. 20.04.2009 (VBI Jg. 7, 2009, Nr. 28), in Kraft getreten zum 01.04.2009